



Bundesministerium
der Justiz

Bundesministerium der Justiz, 11015 Berlin

An das
Mitglied des Deutschen Bundestages
Herrn Ralph Lenkert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Benjamin Strasser MdB

Parlamentarischer Staatssekretär
beim Bundesminister der Justiz

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

TEL +49 30 18 580-9010

E-MAIL pst-strasser@bmj.bund.de

16. März 2023

Betr.: Ihre Schriftliche Frage Nr. 3/35 vom 2. März 2023

Sehr geehrter Herr Kollege,

Ihre o. a. Frage beantworte ich wie folgt:

Frage Nr. 3/35:

Setzt sich die Bundesregierung im EU-Ministerrat bei den Verhandlungen zum Richtlinien-vorschlag "Empowering Consumers for the Green Transition" für ein Verbot von irreführender Werbung mit Slogans wie "klimaneutral" oder "klimapositiv" ein, und wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Gegenstand des Vorschlags der Europäischen Kommission für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinien 2005/29/EG und 2011/83/EU hinsichtlich der Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel durch besseren Schutz gegen unlautere Praktiken und bessere Informationen (Richtlinienvorschlag) sind unter anderem Anforderungen an sogenannte „allgemeine Umweltaussagen“. Darunter fallen neben den Begriffen „klimaneutral“ und „klimapositiv“ beispielsweise auch Begriffe wie „CO₂-positiv“, „energieeffizient“ oder „biobasiert“ (Richtlinienvorschlag, Erwägungsgrund 9).

Das Treffen einer allgemeinen Umweltaussage durch einen Gewerbetreibenden soll nach Nummer 4a des Anhangs zum Richtlinienvorschlag künftig nur noch zulässig sein, wenn der Gewerbetreibende für die anerkannte hervorragende Umweltleistung, auf die sich die Aussage bezieht, einen Nachweis erbringen kann. Der Gewerbetreibende muss demnach nachweisen, dass er nach Europarecht oder nationalem Recht definierte Umwelthöchstleistungen erbringt. Daneben soll die Verwendung kurzer Umweltaussagen nach Artikel 1 Ziffer 1 (q) des Richtlinienvorschlags künftig nur dann zulässig sein, wenn der Gewerbetreibende die Aussage auf demselben Medium klar und in hervorgehobener Weise spezifiziert.

Die Verhandlungen zu dem Richtlinienvorschlag in der Ratsarbeitsgruppe dauern an. Aus Sicht der Bundesregierung erscheint das von der Europäischen Kommission vorgestellte Konzept einer Substantiierung allgemeiner Umweltaussagen vorzugswürdig gegenüber einem Verbot, da es einen Wettbewerb um die besten Umweltschutzkonzepte ermöglicht.

Von Bedeutung für die Bewertung etwaiger Regelungen zu Umweltaussagen sind darüber hinaus weitere Legislativvorschläge aus dem EU-Kreislaufwirtschaftspaket. So wird für den 22. März 2023 der Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Richtlinie zu umweltbezogenen Angaben (Green Claims-Richtlinie) erwartet. Mit der Richtlinie sollen europaweit einheitliche Standards zur Belegbarkeit umweltbezogener Werbung geschaffen werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Reyer JK', with a stylized flourish at the end.